

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Offerten und Verkäufe gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebote und Bestellungen

- Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend.
- Der Fabrikant behält sich vor, eine Bestellung anzunehmen oder abzulehnen.

3. Preise

- Es gelten die bei Bestellungseingang in Kraft stehenden Listenpreise abzüglich allfälliger Rabatte oder die für Spezialanfertigungen genannten Offert Preise.
- Bei nachträglicher Änderung der Bestellmengen behält sich der Fabrikant eine neue Preisvereinbarung vor.
- Die MWST ist in unseren Preisen nicht inbegriffen.

4. Spezialanfertigungen

- Bestellungen für Spezialanfertigungen bedürfen der schriftlichen Form.
- Der Fabrikant ist zu Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von 10% befugt.
- Die für Spezialanfertigungen erforderlichen Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn Anteilkosten entrichtet werden.

5. Lieferfristen

- Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich im Prinzip vom Datum des Bestellungseinganges an, ab Werk.
- Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorher eine angemessene Nachlieferungsfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung bei der Lieferantin. Der Besteller ermächtigt die Lieferantin, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Eigentumsvorbehaltsregister einseitig vorzunehmen. Die Kosten der Eintragung trägt die Lieferantin.

7. Verpackung

- Die «gitterboxen» werden leihweise abgegeben und sind innert drei Monaten in guten Zustand zurückzuschicken. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erfolgt die Belastung.
- Papier- und Kartonpackungen werden berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.
- Paletten und Container sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen.

8. Versand

- Erfüllungsort ist das Domizil des Fabrikanten.
- Die Wahl der zweckmässigen Versand- und Verpackungsart auf Kosten des Käufers bleibt uns freigestellt. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall, auch bei Klauseln wie „franko Domizil“, etc. spätestens zum Zeitpunkt des Versandes ab unserem Lager auf den Käufer über. Der Transport erfolgt bzw. ab Lieferwerk auf Gefahr des Käufers.
- Nach Möglichkeit wird dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Beförderungsart entsprochen.
- Im Falle der Abholung von vereinbarungsgemäss bereitgestellten Waren durch Lastwagen, müssen diese spätestens eine Stunde vor Arbeitsschluss eintreffen.

9. Reklamationen

- Allfällige Beanstandungen der Ware sind innert 8 Tagen nach deren Empfang schriftlich dem Fabrikanten zur Kenntnis zu bringen. Später eingegangene Reklamationen werden nicht mehr anerkannt.
- Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt waren, d.h. im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung der Mängel schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf

gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Für das von Werkslieferanten als fehlerhaft anerkannte Material leistet der Lieferant Ersatz der Ware; er behält sich vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer muss uns überdies vor der Weiterverarbeitung und Verwendung Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen, zu überprüfen und rückzuführen.

- Bei begründeter Reklamation wird nach Wahl des Fabrikanten gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz geliefert oder der fakturierte Preis gutgeschrieben.
- Weitergehende Entschädigungsforderungen sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

Nachweisbar mangelhafte Ware bessern wir nach, bzw. ersetzen wir gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware kostenlos, oder schreiben den Fakturawert gut, nach unserer Wahl. Alle weitergehenden Ansprüche für direkten und indirekten Schaden sowie dem Käufer entstandene Aufwendungen im Sinne von Art. 208 Abs. II OR werden ausser bei nachweislich grob fahrlässiger Verursachung durch uns abgelehnt. Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch gegen uns setzt vom Käufer nachgewiesene richtige Lagerung und Behandlung der Ware voraus.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist seine Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Zahlungskonditionen

- 30 Tage netto.
- Abzüge für vorzeitige Zahlung und Extrakonti werden nicht anerkannt.
- Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 9% berechnet.

13. Kreditwürdigkeit

Alle Aufträge werden unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Kunden angenommen. Erweist sich diese Voraussetzung als unzutreffend, so behalten wir uns vor, hinreichende Sicherheit, notfalls Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung aller Ausstände zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

14. Rücksendungen

- Durch den Besteller verursachte Rücksendungen werden nur nach vorheriger gegenseitiger Verständigung zwischen Fabrikant und Besteller und unter Abzug von mindestens 20% des seinerzeit fakturierten Preises entgegengenommen.
- Ist die zurückgesandte Ware instand zu setzen oder neu zu verpacken, erfolgt ein zusätzlicher Abzug in der Höhe der entstandenen Kosten.
- Spezialanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

15. Besondere Bestimmungen

- Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt entbinden den Fabrikanten für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Abnehmer ein Schadenersatz zusteht.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist das Domizil des Fabrikanten, doch hat er das Recht, den Besteller auch an seinem Domizil rechtlich zu verfolgen.
- Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.